

Verpflichtung des Vertragspartners
auf die Vertraulichkeit und auf das Sozialgeheimnis,
zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung
und zur Zweckbindung bei der Datenverarbeitung

Name/Firma/Unternehmen

Straße, Nr.

PLZ/Wohnort/Sitz des Bieters

nachstehend **Vertragspartner** genannt

gegenüber der

Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

nachstehend **UVB** genannt

Vertrag:

**Zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen
wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom
Geschlecht für alle Vertragsparteien.**

Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialgeheimnis gelten auch für Vertragspartner der UVB, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Sozialdaten verarbeiten.

Im Einzelnen sind die Bestimmungen folgender Gesetze maßgeblich:

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Strafgesetzbuch (StGB)

Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –
(SGB X)

Nach diesen Vorschriften sind die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten zu gewährleisten. Daher ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich/unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt.

Der Vertragspartner ist ebenfalls verpflichtet, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren. Sozialdaten sind im gleichen Umfang geheim zu halten, wie sie von der UVB geheim gehalten werden müssen, vor der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sozialdaten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem sie von der UVB übermittelt oder bekannt gemacht wurden und dürfen nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 SGB X).

Daten und Informationen dürfen nur dem für die Erreichung des Zwecks unmittelbar zuständigen Mitarbeiterkreis zugänglich gemacht werden. Werden die Sozialdaten von Personen verarbeitet, welche bei dem Vertragspartner beschäftigt sind, so sind diese vor, spätestens bei der Übermittlung der Sozialdaten von dem Vertragspartner auf die Einhaltung der vorgenannten Pflichten hinzuweisen (§ 78 Abs. 2 SGB X). Soweit sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Hilfe Dritter bedient, hat er diese in gleicher Weise zu verpflichten. Auf Anforderung der UVB ist eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden, indem angemessene technische und organisatorische Maßnahmen eingehalten werden.

Verstöße gegen das Datengeheimnis und gegen die Vorschriften zum Schutze der Sozialdaten können gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geldbußen, Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden (Art. 83 DS-GVO iVm § 85a SGB X, § 41 BDSG, Art. 84 DS-GVO iVm § 85 SGB X, 42 BDSG). Zudem kann gleichzeitig ein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht vorliegen (§§ 203, 204 StGB). Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch begründet sein (Art. 82 DS-GVO).

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zeitlich unbegrenzt fort.

Verschwiegenheit und Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die UVB bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Umstände während des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertragsverhältnisses ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Vertrauliche Informationen der UVB sind insbesondere Angaben, welche die Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung der UVB betreffen, Angaben über Geschäftsvorgänge, Vermögenssituation und Zahlen.

Alle von der UVB zur Verfügung gestellten oder bei der Durchführung des Auftrages oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung in den Besitz des Vertragspartners gelangten Unterlagen sind bei Vertragsende unverzüglich, einschließlich sämtlicher Abschriften und Kopien, an die UVB herauszugeben. An den Unterlagen der UVB besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm von der UVB zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht unbefugt Einsicht in solche Unterlagen nehmen können.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich in Ausübung meiner vertraglichen Pflichten die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialgeheimnis zu beachten habe.

Ich verpflichte mich entsprechend § 78 Abs. 1 SGB X, die mir übermittelten Sozialdaten nur im Rahmen meiner Befugnisse und nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie mir übermittelt wurden.

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten, Sozialdaten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der UVB geheim gehalten werden müssen.

Eine Abschrift dieser Verpflichtung sowie die einschlägigen Bestimmungen wurden mir ausgehändigt.

.....,

Ort

Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk und die Strafvorschriften verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Meldepflichten

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Sicherheit der Verarbeitung

Art. 32 DS-GVO:

Abs. 2: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Geldbußen

Art. 83 DS-GVO:

Abs. 1: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Abs. 5: Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

...

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

...

§ 85a SGB X

Abs. 1: Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 41 BDSG:

Abs. 1, S. 1: Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

Abs. 2, S. 1: Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend.

Strafvorschriften

Art. 84 Abs. 1 DS-GVO: Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 85 SGB X:

Abs. 1: Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

Abs. 2: Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige

§ 42 BDSG

Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Abs. 2: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 203 StGB

Abs. 1: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [Geheimnisträger] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abs. 2, Nr. 1 StGB: Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

§ 204 StGB

Abs. 1: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sozialgeheimnis

§ 35 SGB X:

Abs. 1, S. 1: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis).

Abs. 4: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

§ 67 Abs. 2 SGB X: Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung EU 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] 2Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle

ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.